

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III

A-1015 Wien, Schubertring 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl 14

21/SN-89/ME
Sachbearbeiter:
Dr. Fornleitner

36 1400/12-III/6/84

An das
Präsidium des
Nationalrats

Parlament
1010 Wien

mit GESETZENTWURF
48
GE/19 84

Datum: 8. OKT. 1984

Verteilt 1984-10-10 *Fornleitner*

Dr. Fornleitner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz BGBI. Nr. 359/1982 (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG) geändert wird.

Bezug: 20.752/1-1b/1984

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben bezeichneten Gesetzesentwurf.

5.10.1984

Der Leiter der Sektion III
MR Dr. ENT

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolfgang

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III

A-1015 Wien, Schubertring 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl 14

36 1400/12-III/6/84

Sachbearbeiter:

Dr. Fornleitner

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebs-
hilfegesetz BGBI Nr. 359/1982 (Novelle zum Be-
triebshilfegesetz - BHG) geändert wird.

Bezug: 20.752/1-1b/1984

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 9.8.1984 äußert sich
das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-
schutz zu dem bezeichneten Gesetzesentwurf in folgender
Weise:

I Allgemeines:

Das Betriebshilfegesetz 1982 hat für selbstständige erwerbstätige
Mütter in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der geserb-
lichen Wirtschaft durch die Finanzierung einer Betriebshilfe
die Möglichkeit gebracht, sich während der Schutzfrist weit-
gehend von der Betriebsarbeit zurückzuziehen und dadurch
das Ziel verfolgt, einen aktiv vorbeugenden Beitrag zur
Gesundheits- und Familienpolitik zu leisten.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Betriebshilfegesetz ohne Fristsetzung verlängert werden
soll, enthält Änderungsvorschläge, die von der Absicht ge-

- 2 -

tragen sind, der gesundheits- und familienpolitischen Zielsetzung des Betriebshilfegesetzes 1982 besser zum Durchbruch zu verhelfen.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt, vom familienpolitischen Standpunkt her, diese Reformvorschläge nicht zuletzt deshalb, weil die während der zweieinhalbjährigen Geltungsdauer des Betriebshilfegesetzes 1982 im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gesetzten Bemühungen um eine zielentsprechende und gesetzeskonforme Vollziehung nicht immer den gewünschten Erfolg gebracht haben.

II Im besonderen:

1. Zu Artikel I Z. 2 lit b (§ 3 Abs 4 Z. 2 BHG)

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist es mit dem gesundheitspolitischen Ziel des Betriebshilfegesetzes unvereinbar, auf eine von vornherein klar abgrenzbare Gruppe von Frauen - nämlich jene, deren Gewerbeberechtigung an die persönliche Ausübung gebunden (z.B. Fremdenführerin) und daher der Einsatz einer Ersatzarbeitskraft (Vertretung) gewerberechtlich unmöglich ist - das Prinzip des Mutterschutzes nicht anzuwenden und dennoch die Leistung zu erbringen.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz schlägt daher vor, in diesen Fällen nur dann zu leisten, wenn für die Dauer der Schutzfrist Gewähr dafür besteht, daß keine Berufsausübung erfolgt. Es müssen allerdings Vorkehrungen getroffen werden, daß in dieser Zeit sehr wohl ein Krankenversicherungsschutz für Frau und Kind besteht.

- 3 -

§ 3 Abs 4 sollte daher lauten:

" (4) Die Voraussetzung des Abs 3 entfällt, wenn

1. in Folge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann oder
- * 2. die Art der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der Pflichtversicherung begründen die selbständigen Erwerbstätigkeit die persönliche Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit erfordert. In diesen Fällen erfolgt die Leistung nur unter der Voraussetzung des Ruhens der Gewerbeberechtigung."

Zu ändern wären auch die entsprechenden Regelungen des GSVG und der Gewerbeordnung.

2. Zu Art 1 Z 2 lit c (§ 3 Abs 5 BHG) - Auszahlungsmodus:

Dieser Passus regelt den Auszahlungsmodus. Er sieht vor, daß unter Vorlage der Arbeitsbescheinigung der Hilfskraft die Leistung monatlich in nachhinein zu erbringen ist.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt diese Abänderung, weil durch die kontinuierliche Bereitstellung der Finanzierungshilfe das Problem der langen Zwischenfinanzierung gelöst scheint und somit die Barriere für den Einsatz der Hilfskraft fällt.

Im Entwurf fehlt jedoch eine Auszahlungsregelung für jene Fälle, die nicht in der Lage sind, eine Hilfskraft einzusetzen. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz schlägt daher für diese Fälle vor, die Leistung - wie bisher - am Ende der Schutzfrist im

- 4 -

nachhinein zu erbringen. Dies scheint deshalb vertretbar, weil es hier kein Erfordernis der Zwischenfinanzierung gibt.

§ 3 Abs 5 sollte daher lauten:

"(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs 3 beträgt S 250,- und ist

- * 1. in den Fällen des Abs 3 monatlich im nachhinein, jeweils nach Vorlage eines Nachweises im Sinne des Abs 3, auszuzahlen;
- * 2. in den Fällen des Abs 4 ist die Leistung in einem im nachhinein auszuzahlen."

3. Zu Art. I Z 2 lit d und e (§ 3 Abs 6 u. 8 BHG) - Meldung, Bereitstellung einer Hilfe und Antrag auf Feststellung der Anspruchsberechtigung:

Die zwingend angeordnete Meldung des Versicherungsfalles innerhalb der ersten zwei Wochen der Schutzfrist hat den Zweck, den Versicherungsträger in die Lage zu versetzen, Betriebshilfen, wenn schon nicht selbst bereitzustellen, so in Zusammenarbeit mit einschlägigen Servicestellen, verfügbar zu machen (§ 3 Abs 2 BHG).

Vom Standpunkt des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz scheint diese Frist - die sich bereits im Stammgesetz befindet - zu kurz bemessen und die bisher von der SVA-Bauern geübte Praxis, auf diese Meldung von vornherein zu verzichten, war dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz nie verständlich. Durch diesen Verzicht begibt sich der Träger eines, für die Vollziehung des Gesetzes im Sinne einer aktiven Gesundheits- und Familienpolitik, wichtigen Instrumentes.

- 5 -

Um den Versicherungsträgern - insbesondere der SVA-Bauern - die Möglichkeit zu verstärkten Bemühungen in der Gewährung der Sachleistung zu geben, müßte nach Ansicht des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz - die Meldung - in Analogie zu den Bestimmungen des MSchG und damit zur Situation der unselbständig Erwerbstätigen - bereits 4 Wochen vor Beginn der Schutzfrist erfolgen und

- mit einer Äußerung verbunden werden, ob die Anspruchswwerberin eine geeignete Hilfe beschaffen kann.

Mit dieser Meldung sollte der Antrag auf Feststellung der Anspruchsberechtigung - insbesondere vom Standpunkt der Frauen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben aber auch jener aus Vollerwerbsbetrieben mit gemeinsamer Betriebsführung - zwingend verbunden werden.

Überdies scheint es - von dem in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung genannten Ziel (Seite 5 des Entwurfes) ausgehend - zweckmäßig, in die Bestimmung noch eine Frist aufzunehmen, innerhalb der, ab der Antragstellung, vom Versicherungsträger zu entscheiden ist.

§ 3 Abs 6 sollte daher lauten:

- * " (6) 1. Der bevorstehende Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs 1 Z 2 Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 76 Abs 1 Z 2 des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes) ist 4 Wochen vor Eintritt desselben dem Versicherungsträger unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden.

- 6 -

- * Der Versicherungsträger hat nach Maßgabe des Abs 2 die Beistellung einer geeigneten Hilfe zu veranlassen, sofern die Wöchnerin nicht in der Lage ist, sich selbst eine betriebsfremde Hilfe zu beschaffen.
- * 2. Leistungswerberinnen nach § 1 Abs 2 haben die Meldung nach Z 1 mit einem Antrag auf bescheidmäßige Feststellung zu verbinden, ob sie dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinn des § 1 Abs 2 angehören. Der Versicherungsträger hat über diesen Antrag binnen 4 Wochen ab Antragstellung zu entscheiden."

§ 3 Abs 8 entfällt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5.10.1984

Der Leiter der Sektion III

MR Dr. ENT

3 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
